

Titel der Drucksache:

DIE PARTEI-Wahlplakate und Kosten des
Rechtsstreits - Nachfragen

Drucksache

2438/19

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.11.2019	öffentlich
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	16.01.2020	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für die Beantwortung unserer Anfrage (Drucksache 2240/19). Dazu gibt es folgende weitere Fragen:

1. Liegen mittlerweile die konkreten Kosten des Gerichtsverfahrens vor, die die Stadt zu tragen hat?
2. Einerseits spricht die Stadtverwaltung davon, sich inhaltlich kein Urteil erlauben zu können /zu wollen (vgl. Drucksache 0840/19).¹ Andererseits wurde seitens der Stadtverwaltung bei den Wahlplakaten der PARTEI aber durchaus inhaltlich bewertet, was auch aus der Stellungnahme auf unsere Anfrage ersichtlich wird. Juristisch war diese Bewertung jedoch nicht haltbar, wie wir spätestens nach dem Gerichtsurteil wissen.

Frage: Was veranlasste die Stadtverwaltung augenscheinlich dazu, bei der inhaltlichen Auslegung und Bewertung von Wahlplakaten komplett unterschiedliche Wege zu gehen?

Anlagenverzeichnis

¹ Vgl. dort die Antwort auf Frage 1:

"In Wahlkampfzeiten besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Plakatierung, da auch die Vorbereitung von Wahlen Bestandteil des demokratischen Willensbildungsprozesses ist. Die Stadtverwaltung hat gerade während des Wahlkampfes eine inhaltliche Bewertung der Wahlplakate zu unterlassen und ist zur Neutralität verpflichtet."

19.11.2019, gez. i.A. Kosny

Datum, Unterschrift